


POLITIKBRIEF

Das geplante Verbot von Inhaltsstoffen in Liquids von E-Zigaretten. Was sind die Folgen für Gesundheit, Jugendschutz, Wirtschaft und Staat?






Sehr geehrte Damen und Herren
Abgeordnete,

das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) hat einen Verordnungsentwurf in das Erlassverfahren eingebracht, der 13 Inhaltsstoffe in Liquids für E-Zigaretten verbieten will. Das ist ein Verbot von E-Zigaretten durch die Hintertür. Viele Dampferinnen und Dampfer sind durch diese Inhaltsstoffe vom deutlich schädlicheren Tabak weggekommen. Ohne diese Inhaltsstoffe verlieren E-Zigaretten einen wesentlichen Anreiz. Zudem würde ein Verbot für zahlreiche klein- und mittelständische Unternehmen den Entzug ihrer wirtschaftlichen Grundlage bedeuten – für viele von ihnen käme das einem existenzbedrohenden Einschnitt gleich.

Bei Abwägung aller Vor- und Nachteile eines solchen Verbots überwiegen auch nach Meinung vieler Wissenschaftler die Nachteile. Damit fehlt ein sachlicher Grund für diese Regulierung. Ein Verbot ohne hinreichend durch Wissenschaft belegten Grund ist aber ein Verbot zu viel in einer freiheitlichen Demokratie. Reglementierung ohne überzeugenden Anlass wurde zu Recht bei der vergangenen Bundestagswahl abgewählt.

Politische Entscheidungen können unterschiedliche Motive haben. Dann sollten die Motive aber offen benannt und öffentlich diskutiert werden. Das Ordnungsverfahren verweigert diese Transparenz und Rechenschaft.



Die Debatte über das geplante Verbot gehört ins Parlament. Dafür plädiert der Verband des eZigarettenhandels (VdeH) mit seinen vielen Mitgliedern. Dann können Sie als Abgeordnete oder Abgeordneter nach freier Meinungsbildung und „nur ihrem Gewissen unterworfen“ darüber entscheiden, wie es das Grundgesetz will. Sie können beurteilen, ob das geplante Verbot zielführend ist. Und Sie können abwägen, ob Sie die damit verbundenen Nachteile für Gesundheits- und Jugendschutz sowie für Wirtschaft, Staat und Gesellschaft in Kauf nehmen und verantworten wollen.

Fakten und Argumente liefern wir Ihnen auf den folgenden Seiten. Lassen Sie uns diskutieren und gemeinsam einen demokratischen Weg für mündige Bürgerinnen und Bürgern finden: für die ehemaligen Raucherinnen und Raucher und die Dampferinnen und Dampfer.

Herzliche Grüße





Persönliche Worte einer Ex-Raucherin

Ich habe erfahren, dass ich über den VdeH die Möglichkeit habe, mich mit ein paar Worten an Sie zu wenden. Diese Gelegenheit möchte ich nun nutzen, da ich als Ex-Zigarettenraucherin und seit vielen Jahren zufriedene Dampferin (Nutzerin von E-Zigaretten) aktuell sehr besorgt bin.

Als Erstes möchte ich Ihnen ein wenig von mir und meinem Hintergrund erzählen:

Leider habe ich schon früh angefangen zu rauchen. Anfangs war dies nur gelegentlich, später wurde es – genau wie mein Kaffee – ein festes Ritual der Stressbewältigung. Für mich selbst, aber vor allem für meine Kinder, habe ich etliche Male vergeblich versucht, mit dem Rauchen aufzuhören. Selbst Nikotinpflaster haben nicht funktioniert.

Der Geschmack der Zigarette und auch der Geruch an der Kleidung haben mich, offen gesagt, immer angeekelt. Trotzdem war diese

kurze Auszeit für mich ein wichtiger Bestandteil. Vor ca. 10 Jahren habe ich dann von der E-Zigarette erfahren und meine Neugier war geweckt. Dann habe ich mich im Fachhandel beraten lassen und eine passende E-Zigarette mit einem Tabak-Liquid an diesem Tag direkt gekauft. Auch wenn ich sehr kritisch war, hatte ich meine Lösung gefunden!

Ich habe nach dem Verlassen des Ladens mit dem Dampfen begonnen und danach keine einzige Tabakzigarette mehr geraucht. Beim nächsten Besuch im Geschäft habe ich dann das erste Mal viele unterschiedliche Fruchtarten probiert. Endlich war ich auch den für mich furchtbaren Geschmack des Tabaks los. Ich brauche keinen Tabak mehr, nutze aber weiterhin dieses feste Ritual meiner E-Zigarette wie meine Tasse Kaffee. Seitdem variere ich mit leicht kühlen und fruchtigen Geschmacksrichtungen in meiner E-Zigarette, genauso wie ich gerne immer neue Eisteesorten ausprobiere.

Nun soll das so sehr reglementiert werden, dass ich stark befürchte, irgendwann wieder zu dem verhassten Zigarettenengeschmack zurückkehren zu müssen – und das kann ich nicht nachvollziehen! Ich möchte nie wieder Tabakzigaretten rauchen und auch nicht diesen Geschmack in meiner E-Zigarette haben!

Ich möchte auch weiterhin als erwachsene Bürgerin frei entscheiden können, ob ich meinen Kaffee klassisch oder mit Karamell genießen möchte, ob ich einen einfachen schwarzen Eistee trinke oder ob dieser nach Pfirsich schmeckt ... Und genauso möchte ich entscheiden können, dass mir heute nach

einer frischen, süßen Kirsche in meiner E-Zigarette ist. Ich zahle Steuern auf ein Produkt, das getestet und in Europa zugelassen wurde; ein Produkt, mit dem ich mich – vor allem bei namhaften deutschen Herstellern – sehr sicher fühle; ein Produkt, das ich auch in Zukunft frei wählen möchte!

Ich hatte tatsächlich sehr große Zuversicht in die Politik gesetzt, dass andere wichtige Themen aus dem Bereich der E-Zigarette umgesetzt werden, wie zum Beispiel die Bekämpfung des Schwarzmarktes, wo man illegale und nicht getestete Produkte aus dem Ausland, die man teilweise auf Flohmärkten sieht, ohne jede Altersprüfung kaufen kann. Ist Ihnen bewusst, wie gefährlich Geräte vom Schwarzmarkt sein können? Diese wurden nie in der EU getestet und werden dort ohne Alterskontrolle verkauft.

der Jugendschutz unglaublich wichtig. Alkohol, Zigaretten und natürlich auch E-Zigaretten sollten niemals an Personen unter 18 Jahren verkauft werden! Stärkere Kontrollen im Bereich des Schwarzmarktes und die klare Regelung, dass Produkte ab 18 nur im geschulten Fachhandel verkauft werden, das sollten wichtige Ziele sein!

Und keine nicht nachvollziehbaren Einschränkungen für Erwachsene, die nach einer Alternative zum Tabakkonsum suchen.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich hoffe, dass meine Worte Sie zum Nachdenken anregen.

Hoffnungsvolle und herzliche Grüße



Warum das geplante Verbot der Inhaltsstoffe einem Verbot von E-Zigaretten gleichkommt

Das geplante Verbot von 13 Inhaltsstoffen für Liquids erweckt den Anschein, es handle sich um eine periphere Regulierung von Inhalten. Wenn das zuträfe, wäre das Mittel der Rechtsverordnung angemessen. In seiner praktischen Wirkung kommt das Verbot jedoch einer Abschaffung der gesamten Produktkategorie gleich. Erfasst sind nämlich nicht nur unwesentliche Zugaben, sondern zentrale Bestandteile der Liquidrezepturen. Sie erfüllen aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten wichtige Funktionen einer E-Zigarette. Diese Stoffe sind in mindestens 80 Prozent aller legal im Handel erhältlichen Produkte enthalten.

„Cooling Agents“ sind wesentlich für Geschmack und Akzeptanz

Das Verbot umfasst unter anderem Menthol, Menthol-ähnliche Kühlstoffe („Cooling Agents“) wie z. B. WS-23 sowie Sucralose. Diese Stoffe prägen nicht nur den Geschmack, sondern auch die

sensorische Wahrnehmung. Dadurch beeinflussen sie die Akzeptanz der Produkte bei erwachsenen Konsumentinnen und Konsumenten. Sie erzeugen ein angenehmes Mundgefühl, Frischiwahrnehmung, Abrundung und Balance von Aromen. Fehlen diese Stoffe, verändern sich Geschmack und Mundgefühl für E-Zigaretten-Konsumentinnen und -konsumenten grundlegend. Viele Produkte verlieren mit der Komplexität auch ihre Attraktivität.

Da der Entwurf keine Differenzierung nach Konzentration oder produktspezifischem Expositionsprofil vorsieht, sondern ein pauschales Stoffverbot formuliert, würde ein Großteil der aktuell verkehrsfähigen Liquids vom Markt verbannt. Deshalb kann man von einem De-facto-Verbot sprechen.

Zulassung neuer Liquid-Rezepturen benötigt mindestens 18 Monate

Die Verordnung soll nach Artikel 2 des Referentenentwurfs sechs Monate nach Verkündung in Kraft treten. Ab dann gilt ein Verkaufs-

stopp. Diese Frist ist zu kurz, um die Bestände in den Lagern abzuverkaufen. Ein großer Teil der Waren müsste vernichtet werden, mit dramatischen finanziellen Auswirkungen für Händler und Hersteller.

Eine kurzfristige Neuentwicklung von Liquidrezepturen ist angesichts der Komplexität der Produkte, der erforderlichen Notifizierung über das EU Common Entry Gate und der gesetzlich vorgesehenen Stillhaltefrist realistisch nicht umsetzbar. Auch ist es nicht gegeben, dass Ersatz Rezepturen, die gleichen Eigenschaften der Liquids und dieselbe Akzeptanz bei Verbraucherinnen und Verbrauchern haben wie bisher. Ein großer Teil des Sortiments würde vom Markt verschwinden, bevor Alternativen entwickelt und für den Handel angemeldet werden könnten. Die Hersteller benötigen für die Umstellung ihres Sortiments einen Übergangszeitraum von mindestens 18 Monaten.



Quelle: Adobe Stock

Keine wissenschaftliche Evidenz für ein Verbot in Sicht – eher das Gegenteil

Das BMLEH begründet das Verbot der Inhaltsstoffe mit gesundheitlichen Risiken. Das Ministerium stützt sich dabei auf die wissenschaftlichen Bewertungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR). Diese liefern jedoch nach eigener Darstellung keinen belastbaren Nachweis konkreter Gefahren, sondern verweisen ausdrücklich auf erhebliche Unsicherheiten und weiteren Forschungsbedarf. Speziell Menthol ist indessen gut erforscht. Eine Evidenz für Schädlichkeit besteht nicht.

Das BfR räumt selbst für alle der untersuchten Inhaltsstoffe ein, dass kaum Daten zu ihrer inhalativen Wirkung vorliegen. Mangels aussagekräftiger Studien greift es deshalb auf orale Tierstudien zurück und überträgt deren Ergebnisse rechnerisch auf die Aufnahme über die menschliche Lunge. Für einzelne Kühlstoffe zieht das Institut Daten strukturell ähnlicher Substanzen heran.

BfR sieht seit fünf Jahren und immer noch „dringenden Forschungsbedarf“

Zugleich erklärt das BfR, es sei nicht zu sagen, ob das Risiko dadurch unter- oder überschätzt werde, und sieht „dringenden Forschungsbedarf“. Bereits 2021 stellte die Behörde fest, dass über die gesundheitliche Wirkung von Aromastoffen als Aerosol „wenig bekannt“ sei und inhalationstoxikologische Daten fehlten. Die Extrapolation aus In-vitro-Studien bleibe hypothetisch, die Ergebnisse seien nicht schlüssig. Daran hat sich aus Sicht des BfR offenbar bis Anfang 2026 nichts geändert.

Vor diesem Hintergrund bewerten unabhängige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Entscheidungsgrundlage als unzureichend. [REDACTED] erklärt, die Datenbasis des Gutachtens sei „sehr dünn und rechtfertigt die geplanten umfassenden Verbote nicht“. In einem offenen Brief heißt es, die vom BfR diskutierten Risiken beruhten überwiegend auf indirekten Annahmen und Studien mit begrenzter Übertragbarkeit auf reale Nutzungsbedingungen von E-Zigaretten.

Unsicherheiten sprächen für weiteren Forschungsbedarf, nicht für ein pauschales Verwendungsverbot.

Menthol hat keine inhalationserleichternde Wirkung

Auch die Annahme, Menthol erleichtere die Inhalation wie bei Tabakzigaretten, lasse sich nicht ohne weiteres auf das Dampfen übertragen, so die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weiter. Tatsächlich hat Menthol bei E-Zigaretten auch laut BfR keine inhalationserleichternde Wirkung, wie das Amt bereits 2015 festgestellt hat. Der Geschmacksstoff verstärkt eher die Reizung.

Selbst Fachvereinigungen, die ein Aromenverbot fordern, räumen ein, dass die Wirkungen erhitzter Aromastoffe auf Lunge, Gefäße und Organe bislang „weitgehend unerforscht“ sind. Damit fehlt eine gesicherte Evidenzbasis für die Annahme konkreter Gesundheitsgefahren im realen Anwendungsszenario. Jüngere und spezifische Forschungen, die zum Teil noch nicht veröffentlicht sind, tendieren sogar zu einer Entwarnung.



Quelle: Adobe Stock

Nachteile für Gesundheits- und Jugendschutz, Wirtschaft und Staat

Das Verbot der genannten Inhaltsstoffe sowie das damit einhergehende faktische Verbot von E-Zigaretten ist demnach wissenschaftlich weder erforderlich noch verhältnismäßig. Es hätte jedoch gravierende nachteilige Folgen für den Gesundheits- und Jugendschutz, für die Wirtschaft sowie für den Staat.

Wissenschaftler weisen in der Diskussion um die geplante Verordnung darauf hin, dass E-Zigaretten im Vergleich zur Tabakzigarette deutlich schadstoffärmer sind und einen Beitrag zur Schadensminderung leisten können. Studien und Übersichtsarbeiten (Meta-Studien) haben ergeben, dass E-Zigaretten doppelt so erfolgreich sind wie Nikotinersatzprodukte, wenn es darum geht, Raucherinnen und Rauchern zum Ausstieg zu verhelfen. Aromen spielen dabei eine zentrale Rolle: Erwachsene, die aromatisierte E-Zigaretten nutzten, hatten laut Studien höhere Chancen, mit dem Rauchen aufzuhören, ganz einfach deshalb, weil die Aromen die E-Zigarette attraktiver als die Tabakzigarette machen.

Ärzte-Verein: fachliche Debatte erforderlich

Ein Verbot zentraler Geschmacksstoffe würde somit den Wechsel von der Tabakzigarette zur weniger schädlichen Alternative erschweren. Ein interdisziplinärer Ärzteverein, die Thrombose-Initiative e. V., warnt zudem vor negativen Effekten

auf das Gesundheitssystem. Ein Aromenverbot könne ehemalige Raucherinnen und Raucher zurück zur Tabakzigarette drängen, die auch laut BfR deutlich schädlicher ist. In diesem Fall wäre mit steigenden tabakbedingten Erkrankungen zu rechnen. Die Initiative hält daher eine intensive fachliche Debatte für erforderlich, bevor eine so weitreichende Maßnahme wie das Verbot essenzieller Inhaltsstoffe ergriffen wird.

Auch beim Jugendschutz hätte das Verbot für den Gesetzgeber unerwünschte Folgen. Erfahrungen aus mehreren Ländern zeigen, dass Aromenverbote den Konsum nicht zwingend senken, sondern eher zu Ausweichbewegungen führen. In US-Bundesstaaten verlagerte sich der Handel verstärkt in den Schwarzmarkt. In Estland mischten viele Konsumenten ihre Liquids selbst oder bezogen sie illegal. In Dänemark stieg der Anteil jugendlicher Nutzerinnen und Nutzer nach Inkrafttreten des Aromenverbots deutlich an. Auch in den Niederlanden blieb der Konsum trotz Verbots präsent; der Anteil dampfender Jugendlicher nahm sogar zu.

Verlust Tausender Arbeitsplätze und Milliarden an Steuern

Genauso würde das deutsche Verbot den Schwarzmarkt weiter stärken. Schon heute hat er in etwa das gleiche Volumen wie der legale Markt. Auf illegalen Vertriebswegen greifen weder Qualitätskontrollen noch Jugendschutzmechanismen. So würde ausgerechnet der Schutz Minderjähriger geschwächt.

Der legale Markt für E-Zigaretten und Liquids sichert rund 10.000 Arbeitsplätze, vorwiegend im deutschen Mittelstand, und erzielt einen Jahresumsatz von über drei Milliarden Euro. Ein massiver Markteinbruch oder eine Verlagerung des Konsums in den Schwarzmarkt würde nicht nur Unternehmen treffen, sondern auch die Steuereinnahmen des Staates reduzieren. Im vergangenen Jahr entgingen dem Staat, bei einem Schwarzmarktanteil von rund 50 Prozent, Einnahmen in Höhe von mindestens 1,2 Milliarden Euro.



Quelle: Adobe Stock

In mehreren US-Bundesstaaten wurden Aromen in E-Zigaretten verboten. Studien zu den Folgen zeigen jedoch keinen nennenswerten Rückgang des Konsums. Stattdessen verlagerte sich der Handel zunehmend in den Schwarzmarkt und der Konsum von Zigaretten oder anderen Tabakprodukten nahm zu. In San Francisco betraf das vorwiegend Jugendliche.^{1,2,3}

Estland führte 2019 ein Verbot für Aromen in E-Zigaretten ein. Daraufhin mixten 60 Prozent der Konsumentinnen und Konsumenten ihre

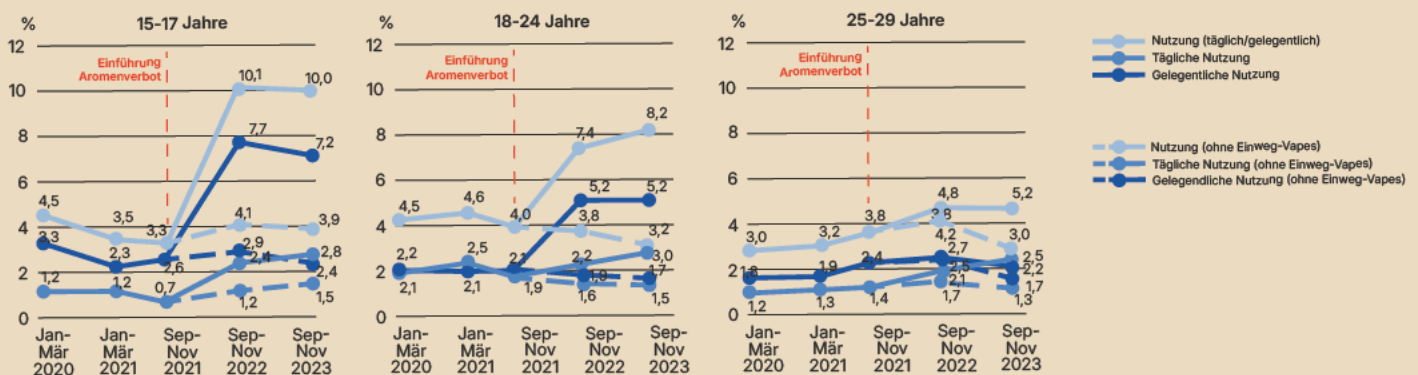
Aromen selbst oder kauften illegale Produkte auf dem Schwarzmarkt, der infolge des Verbots aufblühte. In einer Umfrage in Schweden sagten 90 Prozent der befragten Raucherinnen und Raucher, dass Aromen für ihre Entscheidung zum Umstieg auf die E-Zigarette wichtig seien. Am beliebtesten waren fruchtige Aromen. Die Mehrheit lehnt ein Verbot ab.^{4,5}

Dänemark verbot im April 2022 alle Aromen in E-Zigaretten außer Tabak und Menthol. Mehr als die Hälfte der dänischen Dampferinnen und Dampfer verwendet nach

wie vor eines der verbotenen Aromen, wobei fruchtige Aromen am beliebtesten sind. Fast 50 Prozent finden die verbotenen Aromen immer noch in lokalen Geschäften, 47 Prozent kaufen sie online.⁶

E-Zigaretten mit und ohne Einweg-Vapes (2020–2023), nach Altersgruppen⁷

Ein Bericht des dänischen Staatlichen Instituts für Volksgesundheit (Statens Institut for Folkesundhed) aus dem Jahr 2023 zeigt die Auswirkungen des Verbots und der öffentlichen Diskussion darüber: „Bei den 15- bis 17-Jährigen ist der Gebrauch von E-Zigaretten von 4,5 Prozent im Jahr 2020 auf 10 Prozent im Herbst 2023 gestiegen. Damit hat sich der Anteil der E-Zigaretten-Nutzer verdoppelt, sodass im Jahr 2023 jede zehnte Person in dieser Altersgruppe E-Zigaretten verwendet. Der Anstieg lässt sich vor allem auf eine deutliche Zunahme der Nutzung von Einweg-Vapes zwischen Herbst 2021 und 2022 zurückführen.“^{7*}



Quellen:

1. Rumney, E. (24. Februar 2025). Illegal U.S. vape sales worth at least \$2.4 billion in 2024, data shows. Abgerufen am 23. Februar 2026 von www.reuters.com
2. Friedman, A. S. (24. Mai 2021). A Difference-in-Differences Analysis of Youth Smoking and a Ban on Sales of Flavored Tobacco Products in San Francisco, California. doi:10.1001/jamapediatrics.2021.0922
3. Cheng, D., Lee, B., & Jeffers, A. M. (30. Juli 2025). State E-Cigarette Flavor Restrictions and Tobacco Product Use in Youths and Adults. doi:10.1001/jamanetworkopen.2025.24184
4. Tholos Foundation. (April 2022). Verbot von Vaping-Aromen in Estland. Abgerufen am 23. Februar 2026 von www.tholosfoundation.org
5. Tholos Foundation. (April 2022). Verbot von Vaping-Aromen in Schweden. Abgerufen am 23. Februar 2026 von www.tholosfoundation.org
6. Tholos Foundation. (Mai 2023). Dänemark. Verbot von Vaping-Aromen. Abgerufen am 23. Februar 2026 von www.tholosfoundation.org
7. Lund, L., Jarstrup, N., & Bast, L. S. (17. April 2024). SRØG – en undersøgelse af tobak, adfærd og regler. Abgerufen am 23. Februar 2026 von www.sdu.dk

* Übersetzt aus dem Dänischen

82 Prozent der 15 bis 18-Jährigen, die E-Zigaretten nutzen, konsumierten nach dem Verbot weiter Produkte mit fruchtigen Aromen, so ein anderer Bericht des dänischen Instituts von Februar 2025.⁹ Die Aromen waren nicht legal im Handel erhältlich, müssen also vom Schwarzmarkt stammen.

In den Niederlanden sind Aromen in E-Zigaretten seit Anfang 2024 verboten. Fast zwei Jahre später sind diese Aromen im öffentlichen Raum weiterhin präsent, wie Medien im Dezember 2025 berichteten.

„Das Geschmacksverbot für Vapes (E-Zigaretten) ist fast zwei Jahre alt, aber auf der Straße riechen Sie immer noch oft Wassermelone, Mango und Mojito. Als ob die dampfenden Niederländerinnen und Niederländer denken: „netter Gedanke, dieses Verbot – aber wir rauchen fröhlich weiter. Einige beziehen ihre Nachfüllflaschen aus dem Ausland, eine wachsende Gruppe braut ihre eigene Mischung zu Hause. Es ist einfacher, als einen Latte Macchiato zu machen.“^{10, 11 *}

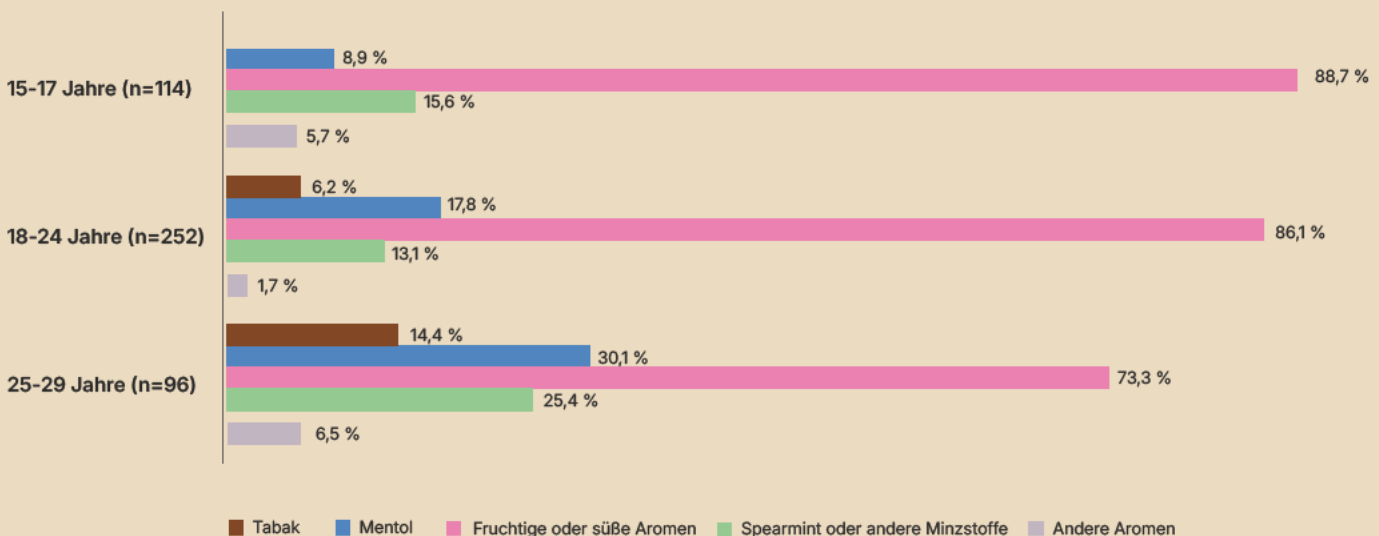
Zahlen des nationalen niederländischen Statistikamts (Centraal Bureau voor de Statistiek, CBS)

bestätigen den Bericht des Newsportals.

Laut dem landesweiten „Jugendmonitor“ der Behörde hatten im Jahr 2024, nach Einführung des Aromenverbots in den Niederlanden, mehr Kinder im Alter von 12 bis 18 Jahren E-Zigaretten mindestens einmal konsumiert als im Vorjahr. Der Anteil der Dampfer in dieser Altersgruppe stieg im selben Zeitraum von 6,1 auf 7,6 Prozent. Auch die Zahl der Kinder, die Tabak rauchen, nahm zu.¹²

Geschmacksrichtungen in E-Zigaretten (2023), aufgeschlüsselt nach Altersgruppen⁸

Der Bericht des dänischen Staatlichen Instituts für Volksgesundheit (Statens Institut for Folkesundhed) aus dem Jahr 2023 zeigt weiter: „Bei den 15- bis 17-Jährigen und den 18- bis 24-Jährigen verwenden etwa neun von zehn E-Zigaretten mit Frucht-, Süßigkeiten- oder anderen süßen Geschmacksrichtungen (88,7 % bei den 15- bis 17-Jährigen und 86,1 % bei den 18- bis 24-Jährigen). Bei den 25- bis 29-Jährigen liegt dieser Anteil bei 73,3 %. Der Anteil der Personen, die E-Zigaretten mit Mentholgeschmack nutzen, steigt mit zunehmendem Alter.“



Quellen:

- 8. Lund, L., Jarstrup, N., & Bast, L. S. (17. April 2024). §RØG – en undersøgelse af tobak, adfærd og regler. Abgerufen am 23. Februar 2026 von www.sdu.dk
- 9. Statens Institut for Folkesundhed. (24. Februar 2024). Danskernes rygevaner 2024. 94. (Sundhedsstyrelsen, Hrsg.) Abgerufen am 23. Februar 2026 von www.sst.dk
- 10. clean air nederland. (29. November 2025). Smaakjesverbod vapes werkt niet. Abgerufen am 23. Februar 2026 von [www.cleanairnederland.nl: https://cleanairnederland.nl/nieuws/smaakjesverbod-vapes-werkt-niet](https://cleanairnederland.nl/nieuws/smaakjesverbod-vapes-werkt-niet)
- 11. Breda Nieuws. (1. Dezember 2025). Smaakjesverbod effectief? Dampers maken ze tegenwoordig zelf – 'en het is makkelijker dan koffie zetten'. Abgerufen am 23. Februar 2026 von www.breda-nieuws.nl
- 12. Houterman, K., & van Roosmalen, M. (27. Mai 2025). Ondanks smaakjesverbod geen afname van tieners die vopen. Abgerufen am 23. Februar 2026 von www.rti.nl

* Übersetzt aus dem Niederländischen

Mangelnde Transparenz: Verordnung per Erlass statt Debatte im Parlament

Das BMLEH hat für das Verbot von Inhaltsstoffen in Liquids das Mittel der Verordnung gewählt. Um es in Kraft zu setzen, benötigt die Exekutive nur die Zustimmung des Bundesrats; der Bundestag bleibt außen vor. Eine öffentliche Debatte zwischen den Parteien findet nicht statt. Dieses Vorgehen ist verfassungsrechtlich zweifelhaft.

Nach dem Prinzip des Parlamentsvorbehalts, auch Wesentlichkeitstheorie genannt, muss der parlamentarische Gesetzgeber alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen.¹³ Ob eine Regelung „wesentlich“ ist, entscheidet sich danach, welcher Sachbereich mit welcher Intensität betroffen ist.

„Wesentliche Entscheidungen“ gehören in den Bundestag

Betroffene Sachbereiche sind vor allem die Freiheit und die Gesundheit ehemaliger Raucherinnen und Raucher, die sich für das Dampfen entschieden haben. Bei der Intensität des Eingriffs muss berücksichtigt werden: Auch wenn das BMLEH

offiziell nur Inhaltsstoffe für Liquids regulieren will, läuft das Verbot dieser Stoffe in der Praxis auf eine Abschaffung eines wesentlichen Teils der Produktkategorie hinaus.

Nebenfolgen eines solchen De-facto-Verbots von E-Zigaretten, und auch das ist bei den betroffenen Sachbereichen und der Intensität des Eingriffs zu berücksichtigen, wären eine Stärkung des Schwarzmarkts, eine Schwächung des Gesundheits- und Jugendschutzes sowie Verluste von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen.

Wertung des Gesetzgebers: Menthol-Zigaretten wurden vom Parlament verboten

Der deutsche Parliamentsgesetzgeber hat von einem Verbot von Aromen in E-Zigaretten bislang abgesehen. Eine frühere, vergleichbare Maßnahme, das Verbot von Menthol-Zigaretten im Jahr 2020, beruhte auf einer EU-Richtlinie (2014/40/EU) und wurde durch eine Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes und der Tabakverordnung umgesetzt. Diese politische Gewichtung darf nicht durch den Verordnungsgeber umgangen werden.

Die wissenschaftliche Grundlage für das geplante Verbot ist vage. Nach der Evidenz ist die Rechtfertigung des Eingriffs kein Selbstläufer. Es handelt sich vielmehr um eine überwiegend politisch motivierte Entscheidung. Ein solches Vorhaben darf nicht im Verordnungsweg ohne parlamentarische Debatte „durchgepeitscht“ werden.

Erfüllungsaufwand um das Zehntausendfache zu niedrig angesetzt

Eine eklatante Schwäche des Verordnungsentwurfs ist die Abschätzung der finanziellen Folgen für die Hersteller und Händler von E-Zigaretten. Das BMLEH setzt pauschal einen einmaligen „Umsstellungsaufwand in Höhe von ca. 46.000 Euro“ an. In Übereinstimmung mit anderen Fachverbänden und basierend auf Daten unserer Mitglieder geht der VdeH hingegen von rund 500 Millionen Euro aus, also mehr als dem Zehntausendfachen.

Im Übrigen wäre ein Verbot von Inhaltsstoffen wie Menthol im europäischen Vergleich ein deutscher Sonderweg. Auch das spricht gegen den Entwurf.

¹³„[...] ist es ständige Rechtsprechung, daß der Gesetzgeber verpflichtet ist, - losgelöst vom Merkmal des „Eingriffs“ - in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im Bereich der Grundrechtsausübung [...] alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen (BVerfGE 34, 165 [192 f.]; 40, 237 [249]; 41, 251 [260]; 45, 400 [417 f.]; 47, 46 [78 ff.]; 48, 210 [221]). [...]“

In welchen Bereichen danach staatliches Handeln einer Rechtsgrundlage im förmlichen Gesetz bedarf, läßt sich nur im Blick auf den jeweiligen Sachbereich und die Intensität der geplanten oder getroffenen Regelung ermitteln. [...]

Nach den gleichen Maßstäben beurteilt sich, ob der Gesetzgeber, wie der verfassungsrechtliche Gesetzesvorbehalt weiter fordert (BVerfGE 34, 165 [192]), mit der zur Prüfung vorgelegten Norm die wesentlichen normativen Grundlagen des zu regelnden Rechtsbereichs selbst festlegt und dies nicht dem Handeln etwa der Verwaltung überlassen hat.“

BVerfGE 49, 89 - Kalkar I

